

## Erläuterungen zum Begriff „Verkehrsgeltungsnachweis“

Ein nicht unterscheidungskräftiges bzw. beschreibendes Zeichen oder eine Gattungsbezeichnung kann nur bei Vorliegen **besonderer Umstände** als Marke registriert werden. Dieser relativ seltene Ausnahmefall ist gegeben, wenn der Anmeldende – idR durch Vorlage schriftlicher Unterlagen - **nachweisen** kann, dass sich das Zeichen im geschäftlichen Verkehr

- WANN** • bereits **VOR** dem Tag der Anmeldung beim ÖPA / vor dem Prioritätstag  
**WO** • bei einem erheblichen Teil (mind. > 50%) der **potenziell** betroffenen Verkehrskreise [mögliche Kunden, Mitbewerber, (Zwischen)Händler] **ganz Österreichs** (nicht bloß im regionalen Umfeld !)  
**WOFÜR** • **für die in der Anmeldung aufgelisteten Waren/Dienstleistungen**  
**WIE** • **als Kennzeichen ihrer betrieblichen Herkunft aus einem einzigen Unternehmen**, ggf. einer zusammengehörigen Unternehmensgruppe

etabliert/durchgesetzt hat (zB „VÖSLAUER“ für Mineralwasser, „KINDER“ für Schokoladewaren).

Bei dieser Nachweisführung geht es also nicht darum die Verwendung des Zeichens nachzuweisen, sondern vielmehr, dass es aufgrund dieser Verwendung einen Bedeutungswandel erfahren hat und nunmehr mehrheitlich als Hinweis auf die Herkunft der damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen aus lediglich einem Unternehmen aufgefasst wird. Kurz gesagt, es geht darum zu zeigen, dass das Zeichen „als Marke“ verwendet und verstanden wird.

### Beispiele für Nachweisunterlagen<sup>1</sup>:

- Angaben und Belege dafür, seit wann und in welcher Menge/Stückzahl die mit dem Zeichen gekennzeichneten Waren/Dienstleistungen produziert / erbracht bzw in den Verkehr gebracht worden sind,
- Werbematerialien aller Art wie zB Inseratkopien (unter Angabe des Veröffentlichungsmediums, dessen Auflagezahl + Erscheinungsort und -datum),
- Bestätigungen der Messe- oder Ausstellungsleitung bzgl. Messe- und Ausstellungsteilnahmen,
- Bestätigungen von Sendeanstalten über allfällige TV- und Rundfunkspots (Datum und Häufigkeit der Ausstrahlung, Wiedergabe des Inhalt der Spots),
- Nachweise über Plakatwerbeaktionen, Direct-Mailings betreffend mit dem ggst. Zeichen gekennzeichnete Produkte/Dienstleistungen,
- Ausdruck von zum Anmeldezeitpunkt des Zeichens aktiven Websites samt Bestätigung des Providers über die Anzahl der vor dem Anmeldetag erfolgten Zugriffe und deren Ausgangsort (die bloße Angabe von Links ist nicht beweiskräftig),
- nicht standardisierte Kundenbestätigungen aus allen österreichischen Bundesländern über deren Kenntnis (seit wann) und Verständnis des Zeichens
- Bestätigungen von Innungen, Fachverbänden etc oder Vorlage eines demoskopischen Gutachtens (ACHTUNG: wichtig ist eine neutrale, dh ein Verständnis des Zeichens als Marke/betriebliches Kennzeichen nicht vorwegnehmende / unterstellende Fragestellung).

### Häufige Mängel:

#### Die Unterlagen

- zeigen keinen Bezug zu einem Anbieter / Unternehmen oder zu bestimmten Produkten
- zeigen das Zeichen vorwiegend nicht in der angemeldeten Form, sondern mit kennzeichnenden Zusätzen oder Grafiken
- sind undatiert / beziehen sich auf einen nach dem Anmeldetag / Prioritätstag liegenden Zeitraum
- sind nicht für Österreich / nicht für das gesamte Bundesgebiet aussagekräftig
- betreffen lediglich betriebsinterne, unveröffentlichte Statistiken, Aufstellungen etc. und können daher die Auffassung der Kunden, Mitbewerber etc. nicht beeinflusst haben.

<sup>1</sup> Die Unterlagen verbleiben als Aktenbestandteile im Amt und unterliegen nach positivem Verfahrensabschluss der Akteneinsicht durch Dritte (Ausnahme: über Antrag als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnete Unterlagen – vgl. § 50 MSchG)